

derliche Einzelheiten zur Anwendung von Zinsvergünstigungen werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane in Anweisungen des Präsidenten der Bank geregelt.

(4) Die Bank verbindet mit der Kreditgewährung die Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit der Kreditnehmer.

§3

Kreditvoraussetzungen

(1) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß der Kreditnehmer

- auf der Grundlage der staatlichen Auflagen im Betriebsplan die Eigenmittel, Kredite und Mittel des Staatshaushaltes so einsetzt, daß unter Ausnutzung aller Reserven hohe Ziele gestellt werden und ein ökonomisch begründetes Verhältnis in der Entwicklung von Produktion, Kosten, Arbeitsproduktivität, Akkumulation und Konsumtion gesichert wird,
- die Übereinstimmung von Plan und Vertrag nachweist,
- die Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel entsprechend dem ökonomischen Entwicklungsstand mit der Bank vereinbart und die Fonds planmäßig bildet,
- die vertragsgerechte Kreditrückführung und Zahlung der Zinsen sichert,
- ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gewährleistet und die für die Kreditgewährung und Kontrolle erforderlichen Unterlagen einreicht.

(2) Sind die Kreditvoraussetzungen nicht oder nur ungenügend erfüllt, kann die Bank nach eingehender Beratung mit dem Kreditnehmer die Zustimmung zur Kreditbereitstellung mit der Festlegung von Bedingungen zur Schaffung der Voraussetzungen verbinden. Bis zu ihrer Erfüllung kann die Bank den Kredit in verringerter Höhe gewähren, Zinszuschläge bis zu 3% berechnen bzw. die Bereitstellung versagen.

§4

Kredite für Grundmittel

(1) Die Kreditgewährung erfolgt zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einschließlich der Finanzierung von Abschlagzahlungen zweckgebunden für die einzelne Investition. Bei Erfüllung der im § 3 Abs. 1 genannten Kreditvoraussetzungen ist die Kreditbereitstellung davon abhängig, daß

- die Investition entsprechend den Rechtsvorschriften vorbereitet und durchgeführt wird,
- vorgegebene zweig-, erzeugnis- bzw. vorhabentypische Nutzenskennziffern bzw. Bestwerte in bezug auf Aufwand, Leistung, Nutzen, Bauzeit und Realisierungsfrist eingehalten werden,
- die Kreditrückzahlung in einer ökonomisch begründeten Laufzeit erfolgt.

(2) Für folgende Investitionen gelten Zinsermäßigungen. Der Zinssatz beträgt für

- Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und zur Konservierung und Lagerung 2%
- industriemäßige Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion 2%
- Rationalisierung von Stallanlagen und Gewächshäusern einschließlich Um- und Erweiterungsbauten 2%

Die Einordnung in industriemäßige Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion erfolgt entsprechend den Regelungen des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Die Laufzeit des Kredites beginnt mit der ersten Kreditausreichung. Die in den einzelnen Jahren zu leistenden Kreditrückzahlungen und die Laufzeit sind entsprechend den ökonomischen Bedingungen zu vereinbaren. Hierbei kann die Bank Tilgungsfreiheit für die bei der Investitionsvorbereitung zugrunde gelegte Anlaufzeit gewähren.

(4) Die maximale Laufzeit beträgt bei Grundmittelkrediten für

- Investitionen gemäß Abs. 2 90% der normativen Nutzungsdauer, jedoch höchstens 25 Jahre,
- Investitionen Technik 6 Jahre,
- übrige Investitionen 10 Jahre.

(5) Wird mit der Bank eine Verkürzung der Kreditlaufzeit auf mindestens 50% der maximal zulässigen vertraglich geregelt, gewährt die Bank ab dem Zeitpunkt dieser Vereinbarung einen Zinsabschlag von 0,5%. Das gilt für alle nach dem 1. Januar 1971 abgeschlossenen Kreditverträge. Wird die Vereinbarung nicht eingehalten, kann die Bank diese Zinsvergünstigung rückwirkend aufheben.

(6) In begründeten Fällen können Rückzahlungsraten und Zinsen gestundet werden. Erfordern veränderte ökonomische Bedingungen eine Neufestlegung der Laufzeit, kann das nur im Rahmen der maximal zulässigen erfolgen.

(7) Zur Unterstützung der Initiativen bei der Erschließung von Reserven können Grundmittelkredite für die Finanzierung zusätzlicher Investitionen gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung solcher Kredite ist, daß diese Maßnahmen zu einer Erhöhung der Produktion und Effektivität führen.

(8) Stehen dem Kreditnehmer für die Finanzierung von Investitionen Eigenmittel nicht wie geplant zur Verfügung, kann hierfür Grundmittelkredit bereitgestellt werden. Voraussetzung dafür ist, daß mit dem Kreditantrag die Ursachen nachgewiesen werden und der Kreditnehmer die vertragsgerechte Kreditrückzahlung und Zahlung der Zinsen sichert.

§5

Kredite für den betrieblichen Wohnungsbau auf dem Lande

(1) Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft können Grundmittelkredite zum Bau von Wohnungen, die von ihnen selbst bewirtschaftet werden, erhalten.

(2) Die Bank gewährt diese Kredite bis zur Höhe der normativen Baukosten abzüglich der Eigenleistungen mit einem Zinssatz von 1%.

(3) Die Rückzahlung der Kredite beginnt am 1. Januar des auf die Fertigstellung folgenden Jahres und beträgt jährlich mindestens 1,5%.

«6

Kredite für Umlaufmittel

(1) Die Kreditgewährung erfolgt zur planmäßigen Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Produktion und Zirkulation.

(2) In die Kreditgewährung können einbezogen werden

- Kosten für künftige Abrechnungszeiträume bis zu 5 Jahren,
- die Vorfinanzierung von Fonds (außer Reservefonds), wenn Eigenmittelerwirtschaftung und Finanzbedarf im Laufe des Jahres planmäßig auseinanderfallen.

(3) Die Bank kann zur Finanzierung von Maßnahmen, die zu einem zusätzlichen Nutzen bzw. zur Abwendung von Verlusten führen, Kredite gewähren.

(4) Für ausgewählte und im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen und Bestände, insbesondere Umlaufmittelbestände für industriemäßige Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion in der Anlaufzeit, Erstausrüstung industriemäßiger Anlagen mit hochwertigen Tieren, Aufstockung der Tierbestände, effektive Futterwirtschaft, Obst- und Gemüseproduktion, Düngemittel in zentralen Düngelagern sowie für ausgewählte Bestände bei zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften kann die Bank, wenn die vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Bedingungen erfüllt sind, differenzierte Zinsabschläge bis zu 3% gewähren.

(5) In ökonomisch begründeten Fällen können Zinsen für Umlaufmittelkredite sowie Rückzahlungsraten für Umlauf-